

BGer 8C 172/2016 vom 10. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_172_2016

FR: TF 8C 172/2016 du 10 mars 2016

IT: TF 8C 172/2016 del 10 marzo 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 10.03.2016 8C 172/2016 (8C_172/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 10.03.2016 8C 172/2016
(8C_172/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
10.03.2016 8C 172/2016 (8C_172/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_172/2016
Urteil vom 10. März 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin,
gegen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden, Grabenstrasse 9, 7000 Chur,
Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom
15. Januar 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde der A. _____ vom 1. März 2016
(Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom
15. Januar 2016, mit dem auf das Rechtsmittel der Versicherten zufolge Fristversäumnisses
nicht eingetreten wurde, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss
Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten
hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Entscheid Recht verletzt; die Vorbringen müssen sachbezogen sein, damit aus
der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene
Entscheid beanstandet wird (BGE 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.; 131 II 449 E. 1.3 S. 452;
123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen), dass nach der Rechtsprechung eine
Beschwerdeschrift, welche sich bei der Anfechtung von vorinstanzlichen
Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt,
keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgültige Beschwerde
darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2), dass die
Beschwerde vom 1. März 2016 den vorerwähnten Anforderungen mit Bezug auf ein
rechtsgenügendes Begehren sowie eine sachbezogene Begründung klarerweise nicht
gerecht wird, da sie sich in keiner Weise mit der prozessualen Erledigung durch die
Vorinstanz auseinandersetzt und insbesondere nicht darlegt, weshalb das kantonale Gericht
mit seinem Nichteintretensentscheid eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG
beganzen bzw. eine für den Entscheid wesentliche, offensichtlich unrichtige oder
unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben
sollte, dass namentlich der vorliegende Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb auf
die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden

kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. März 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.